

# ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ UND UMWELTBEWERTUNG

Abteilung I/1



Thomas Schreier

Wien, am 17.08.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-UW.1.4.2/0104-  
I/1/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe

## Anfrage nichtamtliche Sachverständige; Antwortschreiben BMLFUW

Sehr geehrter Herr Schreier!

Bezugnehmend auf Ihr E-Mail vom 10.08.2017 betreffend nichtamtliche Sachverständige können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Sachverständige im Sinne des § 52 AVG sind Personen mit besonderer Fachkunde, die auf Grund einer Bestellung durch die Behörde in einem Verfahren bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts (§ 37 AVG) dadurch mitwirken, dass sie Tatsachen erheben (Befund) und aus diesen Tatsachen Schlussfolgerungen (Gutachten) ziehen. Sie wirken an der Sachverhaltsfeststellung mit, indem sie Aussagen über Tatsachen treffen. Die Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung obliegt der Behörde in ihrer Entscheidung.

Es gibt Amtssachverständige und nichtamtlichen Sachverständige. Nichtamtliche Sachverständige sind Personen deren Berufstätigkeit die Abgabe einschlägiger Sachverstandsäußerungen mit umfasst bzw. entsprechende Fachkenntnisse erwarten lässt. Da es keinen allgemeinen gesetzlichen Begriff des Sachverständigen gibt, wird auf den Grundsatz zurückgegriffen, dass nur eine Person zum Sachverständigen bestellt werden darf, die über jene besondere Sachkunde (jene fachliche Befähigung) verfügt, welche die Einholung des Gutachtens iSd § 52 Abs. 1 AVG notwendig macht. Maßgebend ist der Inhalt des Gutachtens, seine Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Verständlichkeit und nicht die Person des Gutachters (Oberleitner in Janauer/Kerschner/Oberleitner, Der Sachverständige in Umweltverfahren (1999), S.7).

Die Auswahl der konkreten Person des (amtlichen oder nichtamtlichen) Sachverständigen ist Sache der Behörde. In § 52 Abs. 1 AVG wird der Vorrang des Amtssachverständigen normiert, gemäß § 52 Abs. 2 AVG kann bzw. muss die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn entweder Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder wenn dies mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falls geboten ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52, Rz 28).



In Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000) kann die Behörde gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 aufgrund der Komplexität in Verfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben auch nichtamtliche Sachverständige ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG beiziehen.

Sie beziehen sich in Ihrer Frage auf Ein-, bzw. Auswirkungen von Vorhaben auf das Schutzgut Mensch in einem UVP-Gutachten aus (vorsorge-)medizinischer Sicht. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass für ein Umweltverträglichkeitsgutachten ein Untersuchungsrahmen festgelegt wird und dementsprechend durch qualifizierte Sachverständige Befund und Gutachten zu einzelnen Themenbereichen und spezifischen Fragestellungen erstellt werden.

Ausschlaggebend für die Auswahl eines Sachverständigen ist, welchem Fachgebiet die zu lösende Sachfrage zuzuordnen ist. Das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen muss etwa auch zur Klärung der Frage eingeholt werden, wie sich Lärm oder sonstige Belästigungen auf den menschlichen Organismus auswirken (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52, Rz 12, 13).

Ein medizinischer Sachverständiger unterliegt allen generellen Pflichten der Sachverständigen in Verwaltungsverfahren. Das medizinische Gutachten soll als Expertenaussage den Stand der medizinischen Wissenschaft für den konkreten Anwendungsfall nachvollziehbar machen (Walter W. Kofler, in Janauer/Kerschner/Oberleitner, *Der Sachverständige in Umweltverfahren* (1999), S.156).

Die Parteien haben die Gelegenheit, Stellungnahmen zum Gutachten des Sachverständigen abzugeben, etwa betreffend die Schlüssigkeit. Die Behörde hat sich mit solchen Stellungnahmen auseinander zu setzen und erforderlichenfalls von Amts wegen ein (weiteres bzw. Ergänzungs-) Gutachten einzuholen.

Nichtamtliche Sachverständige können von Parteien mit Antrag aus den Gründen des § 7 AVG als ausgeschlossen oder befangen abgelehnt werden. Dabei hat die Partei Gründe darzulegen, die die Unbefangenheit oder die Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel ziehen (Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, *Sachverständige und ihre Gutachten*, S.22).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr. Waltraud Petek

elektronisch gefertigt

